

(VR-Beschluss vom 22.01.2003)
(Anpassungen 14.09.2004)
(Anpassungen 24.10.2007)
(Anpassungen VR vom 27.03.2015)
(Anpassungen VR vom 26. März 2021)

BOSSARD HOLDING AG

Verwaltungsrat

ORGANISATIONS- UND GESCHÄFTSREGLEMENT

BOSSARD HOLDING AG

Bossard Holding AG (nachfolgend „**Gesellschaft**“) ist eine Holdinggesellschaft mit Sitz in Zug. Sie beherrscht direkt oder indirekt diverse Gesellschaften in der Schweiz sowie im Ausland (nachfolgend gemeinsam die „**Tochtergesellschaften**“, jede davon eine „**Tochtergesellschaft**“) und bildet mit diesen zusammen eine Gruppe (nachfolgend „**Bossard Gruppe**“). Die Gesellschaften der Bossard Gruppe (nachfolgend gemeinsam die „**Gruppengesellschaften**“, jede davon eine „**Gruppengesellschaft**“) werden auf Gruppenebene einheitlich geführt. Sie sind aber rechtlich voneinander getrennt. Überdies tätigt jede Gruppengesellschaft ihr Geschäft für sich selbst und handelt weder als Agent noch sonst für andere Gruppengesellschaften.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft (nachfolgend „**Verwaltungsrat**“) erlässt gestützt auf Art. 716b des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR), auf die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV), soweit die VegüV-Bestimmungen nicht ins OR überführt sind, und Art. 25 Abs. 2 der Statuten der Gesellschaft das nachfolgende Organisations- und Geschäftsreglement (nachfolgend „**Reglement**“).

Sämtliche Bestimmungen dieses Reglements, die sich auf Personen, Funktionen und/oder Titel beziehen, gelten für Angehörige eines jeden Geschlechts.

1. ZWECK

Dieses Reglement legt die Organisations- und Führungsstruktur der Gesellschaft, insbesondere auch in Bezug auf die einheitliche Leitung der Bossard Gruppe, fest.

In Anlehnung an den „Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance“ von economiesuisse definiert es namentlich Organisation, Aufgaben, Kompetenzen, Arbeitsweise und Zusammenwirken der Exekutivorgane der Gesellschaft.

2. EXEKUTIVORGANE

Die Exekutivorgane der Gesellschaft sind:

- der Verwaltungsrat;
- der Präsident des Verwaltungsrats (nachfolgend „**VRP**“);
- die Ausschüsse des Verwaltungsrats (nachfolgend „**Ausschüsse**“);
- der Chief Executive Officer (nachfolgend „**CEO**“);
- der Chief Financial Officer (nachfolgend „**CFO**“) und
- das Group Management, bestehend aus dem Group Executive Board (Konzernleitung) und den Functional Managers.

3. DER VERWALTUNGSRAT

3.1 Zusammensetzung, Zeichnungsberechtigung, Konstituierung und Rücktritt

Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern (vgl. Art. 20 Abs. 1 der Statuten).

Die Mitglieder des Verwaltungsrats zeichnen kollektiv zu zweien.

Während die Generalversammlung jährlich den Verwaltungsrat, den Präsidenten des Verwaltungsrats sowie die Mitglieder des Vergütungsausschusses wählt, bestimmt der Verwaltungsrat jeweils für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung:

- den Vizepräsidenten des Verwaltungsrats;
- die Mitglieder des Audit-, Risik- & Compliance-Ausschusses (nachfolgend „ARCA“) sowie dessen Vorsitzenden;
- die Mitglieder des Nominationsausschusses (nachfolgend „NA“) sowie dessen Vorsitzenden;
- den Vorsitzenden des Vergütungsausschusses (nachfolgend „VA“) aus dem Kreise der von der Generalversammlung gewählten VA-Mitgliedern; und
- den Sekretär des Verwaltungsrats, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats zu sein braucht.

Erfährt die Geschäftstätigkeit, das berufliche Engagement bzw. die berufliche Verantwortung oder die Gesundheit eines Mitglieds des Verwaltungsrats eine massgebliche Veränderung, bietet dieses Mitglied dem VRP seinen Rücktritt aus dem Verwaltungsrat an.

In der Regel treten die Mitglieder des Verwaltungsrats auf den Abschluss der ihrem 70. Geburtstag folgenden ordentlichen Generalversammlung aus dem Verwaltungsrat aus.

3.2 Sitzungen des Verwaltungsrats

3.2.1 Form der Durchführung

Der Verwaltungsrat kann seine Sitzungen als Sitzungen unter persönlich Anwesenden, als Telefon-, Video- oder Webkonferenzen und/oder in ähnlicher Weise mittels elektronischer Medien durchführen, sofern die nicht persönlich anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrats klar identifizierbar sind, und nicht eine Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats eine Sitzung verlangt, an der ausschliesslich persönlich Anwesende teilnehmen. Beschlüsse, die an Sitzungen gefasst werden, die mittels Telefon-, Video- oder Webkonferenz bzw. anderweitig über elektronische Medien durchgeführt werden, unterliegen im Übrigen den Regeln, die für Beschlüsse unter Anwesenden gelten.

3.2.2 Einberufung und Traktandierung

Die Einberufung, Festlegung der Form der Durchführung und Leitung der Sitzungen des Verwaltungsrats ist Sache des VRP oder – im Falle seiner Verhinderung – des Vizepräsidenten bzw. eines anderen Mitglieds des Verwaltungsrats. Sitzungen finden statt, so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel sechs bis achtmal pro Geschäftsjahr. Soweit möglich

legt der Verwaltungsrat seinen Sitzungsplan jährlich fest. Wenn immer erforderlich, hält sich der Verwaltungsrat für kurzfristig angesetzte Beratungen bereit. Eine (mehrtägige) Sitzung ist für Analyse und Auswertung des Portfolios der strategischen Initiativen zur Fokussierung bzw. Erweiterung und anderweitigen Stärkung der Geschäftstätigkeit sowie zur Förderung der Innovation in der Bossard Gruppe und die gründliche Überprüfung der Unternehmensstrategie zu reservieren.

Ein Mitglied kann beim VRP mit schriftlich oder elektronisch begründetem Begehren die Einberufung zusätzlicher Sitzungen verlangen. Der VRP sorgt dafür, dass die entsprechende Sitzung spätestens 30 Tage nach Eingang des Begehrens stattfindet.

Die Einberufung erfolgt mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder elektronisch und unter Angabe der Traktanden. In Fällen von Dringlichkeit kann die Einberufung innert einer kürzeren Frist erfolgen, nötigenfalls durch Telefon oder andere Mittel. Die Definition von Dringlichkeit obliegt dem VRP.

Der VRP erstellt unter Konsultation von CEO und CFO die Traktandenliste. Nebst den ordentlichen Geschäften enthält sie die von den Mitgliedern des Verwaltungsrats beantragten Traktanden. Entsprechende Begehren müssen rechtzeitig vor der Sitzung beim VRP eingehen. Ferner traktandiert der VRP diejenigen Geschäfte, welche der Verwaltungsrat behandeln muss, damit er seinen gesetzlichen und statutarisch definierten Auftrag sowie sämtliche Bestimmungen dieses Reglements erfüllt.

Nehmen an einer Sitzung sämtliche Verwaltungsratsmitglieder teil, so kann diese Sitzung, falls kein Widerspruch erhoben wird, ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abgehalten werden. In dieser Sitzung kann über alle in den Geschäftskreis des Verwaltungsrats fallenden Geschäfte gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden.

Der VRP bzw. (im Fall seiner Abwesenheit) der Vizepräsident oder sonst Vorsitzende entscheidet über die Zulassung weiterer Teilnehmer einer Sitzung des Verwaltungsrats. Diese haben kein Stimmrecht.

3.2.3 Beschlussfassung und Protokoll

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Sitzung anwesend ist. Als anwesend gelten Mitglieder, die persönlich, per Telefon, per Video oder in ähnlicher Weise mittels elektronischer Medien an der Sitzung teilnehmen. Kein Präsenzquorum muss eingehalten werden, wenn ausschliesslich die Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die entsprechend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist.

Der Verwaltungsrat beschliesst mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Vorsitzende stimmt mit und hat den Stichentscheid. Die eingeladenen Mitglieder des Group Executive Boards haben beratende Stimme.

Mitglieder, welche in den Ausstand getreten sind oder einem Interessenkonflikt unterliegen, werden bei der Bestimmung des Quorums nicht berücksichtigt.

Die Abstimmungen des Verwaltungsrats erfolgen offen.

Über Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind vom Verwaltungsrat zu genehmigen.

3.3 Zirkularbeschlüsse

Beschlüsse des Verwaltungsrats können auch auf dem Weg der schriftlichen oder elektronischen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern der entsprechende Beschlussentwurf allen erreichbaren Mitgliedern des Verwaltungsrats zugestellt worden ist, und kein Mitglied innerhalb von 5 Kalendertagen seit Erhalt des Entwurfs die Durchführung einer Sitzung gemäss den Bestimmungen in Ziff. 3.2 dieses Reglements verlangt.

Ein Zirkularbeschluss gilt als zustande gekommen, wenn er mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gutgeheissen worden ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme, keines den Stichentscheid.

Die Zirkularbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung des Verwaltungsrats aufzunehmen.

3.4 Selbstbeurteilung und –bewertung

Der Verwaltungsrat beurteilt und bewertet jährlich die eigene Leistung und legt die allenfalls notwendigen Massnahmen fest.

Der VRP führt mit jedem Mitglied des Verwaltungsrats mindestens einmal jährlich ein Gespräch über dessen Beitrag im Verwaltungsrat; der Vizepräsident bespricht mit dem VRP dessen Amtsführung als VRP.

3.5 Überprüfung der Reglemente

Der Verwaltungsrat überprüft periodisch die von ihm erlassenen Reglemente und Weisungen und passt diese an veränderte Verhältnisse an.

3.6 Recht auf Auskunft und Einsicht

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann an jeder Sitzung Auskunft über alle Angelegenheiten der Bossard Gruppe und sämtlicher Gruppengesellschaften verlangen.

Im Rahmen der Ausübung ihrer Pflichten gemäss diesem Reglement haben die Mitglieder des Verwaltungsrats uneingeschränkten Zugang zu den Mitgliedern des Group Executive Boards sowie allen andern Mitarbeitenden der Gruppengesellschaften. Dies umfasst auch das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme in die Bücher und Akten der Gesellschaft sowie die Sitzungsunterlagen des Group Executive Boards. Die Mitglieder des Verwaltungsrats informieren den VRP, wenn sie von diesem Recht Gebrauch machen.

3.7 Aufgaben und Kompetenzen des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat ist das oberste Exekutivorgan der Gesellschaft. Soweit dies nicht gemäss Gesetz, Statuten und/oder Reglementen der Generalversammlung oder einem anderen Organ der Gesellschaft vorbehalten ist, sorgt er für sämtliche Angelegenheiten der Gesellschaft und die einheitliche Führung sowie die oberste Überwachung der Bossard Gruppe.

Der Verwaltungsrat hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- 3.7.1 Ihm obliegt die Oberleitung der Gesellschaft und, im Rahmen der Führung der Bossard Gruppe, der Tochtergesellschaften. Er erteilt die hierzu nötigen Weisungen.
- 3.7.2 Der Verwaltungsrat berät und entscheidet in aller Regel unter Mitwirkung des CEO über:
- a) die Strategie und die strategischen Initiativen zur Fokussierung bzw. Erweiterung und anderweitigen Stärkung der Geschäftstätigkeit sowie zur Förderung der Innovation in der Bossard Gruppe und die daraus abgeleiteten Jahresziele des CEO sowie die strategische Finanzplanung der Gesellschaft und der Bossard Gruppe, dabei sorgt er für Kongruenz der strategischen Ziele mit den zu deren Erreichung verfügbaren Mitteln;
 - b) die Unternehmensgrundsätze der Gesellschaft und der Bossard Gruppe sowie über die für die Gesellschaft und die Bossard Gruppe geltenden Grundsätze betreffend Unternehmenskultur (Values, Guiding Principles und Purpose), Corporate Governance und Compliance;
 - c) die Grundsätze der Risikopolitik, des Risikoprofils und der Risikobereitschaft (z.B. in % des Jahresgewinns) der Gesellschaft und der Bossard Gruppe sowie die Festlegung von Wesentlichkeitsgrenzwerten, das strategische Chancen- und Risikomanagement sowie diesbezügliche Korrekturmassnahmen der Gesellschaft und der Bossard Gruppe;
 - d) die Festlegung und Änderung der Organisations- und Führungsstruktur der Gesellschaft, insbesondere auch in Bezug auf die einheitliche Leitung der Bossard Gruppe;
 - e) die Festlegung und Änderung der finanziellen, juristischen und organisatorischen Grundstruktur der Gesellschaft und der Bossard Gruppe; und
 - f) die Anträge an die Generalversammlung der Gesellschaft.
- 3.7.3 Der Verwaltungsrat berät und entscheidet alleine:
- a) über die Wahl und Abberufung des CEO;

- b) auf Antrag des VA über die Festlegung und Änderung des Vergütungssystems für Verwaltungsrat, CEO und übrige Mitglieder des Group Executive Boards (einschliesslich namentlich des Fixums, der kurz- und langfristigen variablen Vergütungen, Beteiligungsprogramme, beruflichen Vorsorge, Fringe benefits (Pauschalvergütung) und Ferienregelung, sofern eine solche in der Vergütung enthalten ist) und die gegebenenfalls notwendigen Anträge an die Generalversammlung zur Genehmigung solcher Änderungen;
- c) auf Antrag des VA über die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Group Executive Boards sowie die entsprechenden Anträge an die Generalversammlung zur Genehmigung solcher Vergütungen;
- d) auf Antrag des VA über den vom VA vorbereiteten Vergütungsbericht und die entsprechenden Anträge an die Generalversammlung zur Genehmigung dieses Berichtes;
- e) auf Antrag des NA über Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats der wichtigeren Tochtergesellschaften (**Beilage 1**: Liste der wichtigeren Tochtergesellschaften; Stand 26. März 2021) (nachfolgend „**Wichtigere Tochtergesellschaften**“);
- f) über das weitere Stimmverhalten in den Generalversammlungen der Wichtigeren Tochtergesellschaften, allenfalls durch Erlass von Weisungen;
- g) über die durch den NA vorgeschlagenen Massnahmen hinsichtlich einer allenfalls notwendigen Verbesserung der Leistungen des Group Executive Boards;
- h) auf Antrag des ARCA über Handhabung der Anerkennung bzw. Eintragung von Nominees der Namenaktionäre Kategorie A der Gesellschaft; und
- i) auf Antrag des ARCA über Eintragung von Handänderungen bei Namenaktionären Kategorie B der Gesellschaft.

3.7.4 Er überprüft bzw. genehmigt die ihm vom CEO unterbreiteten übrigen Geschäfte, namentlich:

- a) Unternehmensplanung betreffend Gesellschaft und Bossard Gruppe
- Fortentwicklung der Strategie sowie die Fortschritte der strategischen Initiativen;
 - Businessplan;
 - Leitbild und geschäftspolitische Grundsätze;
 - Mittelfristplan und Budget: quantitative und qualitative Unternehmensziele; und
 - Strukturelle Veränderung des Tätigkeitsgebietes, sachlich oder regional.
- b) Führungsstruktur der Gesellschaft und der Bossard Gruppe, organisatorische Grundlagen von Tochtergesellschaften
- Organisationsstruktur des Group Executive Boards und der Functional Managers;
 - Organisationsstruktur der Areas / Mission Statements an die Regionenverantwortlichen (Area Managers); und
 - organisatorische Grundlagen (inkl. Statutenänderungen mit grundsätzlicher Bedeutung) der Wichtigeren Tochtergesellschaften.
- c) Personelles / Talent Management / Diversity
- Wahl und Abberufung der Regionenverantwortlichen (Area Managers);
 - Wahl und Abberufung der übrigen Mitglieder des Group Executive Boards und der Functional Managers;
 - unter Vorbehalt des Vergütungssystems (einschliesslich der beruflichen Vorsorge, soweit eine solche in der Vergütung enthalten ist) für Verwaltungsrat, CEO und Group Executive Board (vgl. die Bestimmungen in Ziff. 3.7.3 b) dieses Reglements), die Grundsätze der Gehaltspolitik und Erfolgsbeteiligung für die Bossard Gruppe;
 - Massnahmen zur Rekrutierung, Förderung und Promotion von Talenten (Talent- und Leadership-Management);
 - Massnahmen zur Verbesserung und Förderung der Diversity innerhalb der Bossard Gruppe auf allen Ebenen; und
 - Massnahmen im Personalbereich der Gesellschaft und/oder einer Tochtergesellschaft, die eine Vielzahl von Mitarbeitenden betreffen und/oder Aussenwirkung entfalten.

d) Investitionen / Devestitionen / Belastungen / Umstrukturierungen / Prozesse / Verträge

- Eintritt der Bossard Gruppe in neue Geschäftsbereiche und/oder neue Märkte mit substantiellem Risikogehalt;
- Investitionen in neu gegründete Unternehmen mit innovativen Geschäftsideen und grossem Wachstumspotenzial (Start-up-Unternehmen) sowohl im Grundsatz (ungeachtet der Investitionssumme) als auch in Bezug auf die einzelnen Investitionsentscheide, sobald deren Gesamtvolumen für dieses bestimmte Start-up-Unternehmen, gerechnet auf drei Jahre, CHF 10 Mio. überschreiten;
- Erwerb / Gründung / Eröffnung und Veräusserung / Liquidation / Schliessung von Beteiligungen / Tochtergesellschaften / Geschäftsstellen / Abspaltung von Geschäftsbetrieben oder –teilen durch eine Gruppengesellschaft, sofern das Engagement der betreffenden Gruppengesellschaft oder der Bossard Gruppe CHF 10 Mio. übersteigt oder mehr als 50 Mitarbeitende der betreffenden Gruppengesellschaft oder der Bossard Gruppe involviert sind;
- Fusionen, Abspaltungen, Umwandlungen, Vermögensübertragungen und andere fusionsähnliche Tatbestände von oder unter Gruppengesellschaften, sofern das Engagement der betreffenden Gruppengesellschaft/en oder der Bossard Gruppe CHF 10 Mio. übersteigt oder mehr als 50 Mitarbeitende der betreffenden Gruppengesellschaft/en oder der Bossard Gruppe involviert sind;
- Investitionen in feste Einrichtungen und Anlagen der betreffenden Gesellschaft/en oder der Bossard Gruppe, die pro Projekt mehr als CHF 5 Mio. erfordern, wobei Leasingkontrakte wie Investitionen zu betrachten sind;
- Erwerb / Belastung / Veräusserung von Liegenschaften / Immobilien für eine oder mehrere Gruppengesellschaft/en, sofern der Verkehrswert CHF 10 Mio. übersteigt;
- Einleitung / Abwehr von Aktiv- / Passivprozessen und Verwaltungsverfahren (inkl. Abschluss von Vergleichen) einer oder mehrerer Gruppengesellschaft/en, die einen ökonomischen Wert von CHF 1 Mio. übersteigen; und
- Verträge der Gesellschaft und der Wichtigeren Tochtergesellschaften, die nicht das Tagesgeschäft betreffen und die einen ökonomischen Wert von CHF 5 Mio. übersteigen.

- e) Finanzwesen u.ä.
- Eigenkapitalmarkttransaktionen (ausgenommen sind Aktienkäufe und -rückkäufe zur Deckung von Verpflichtungen aus Mitarbeiteroptions- bzw. Aktienplänen);
 - Fremdkapitalmarkttransaktionen bzw. hybride und mezzanine Finanzierungen > CHF 20 Mio. (ausgenommen sind reine Umfinanzierungen bestehender Verbindlichkeiten);
 - Ausweitung der Fremdverschuldung über ein Gearing von 1.3 der Bossard Gruppe (d.h. Verhältnis Nettoverschuldung zu Eigenkapital);
 - Grundsätzliche und wesentliche Veränderungen in der Finanzierungsstruktur und –politik der Gesellschaft und der Bossard Gruppe;
 - Eingehen von Wechselverbindlichkeiten bzw. Stellen von Sicherheiten > CHF 5 Mio. durch eine Gruppengesellschaft;
 - Korrespondenz mit SIX Swiss Exchange (Schweizer Börse) von grundsätzlicher Bedeutung für die Gesellschaft;
 - Gewährung von Krediten oder Darlehen einer Gruppengesellschaft an Mitglieder ihres Verwaltungsrats bzw. an das Group Executive Board und/oder diesen nahestehenden Personen; und
 - Korrespondenz mit der FINMA (Eidgenössische Finanzmarktaufsicht).
- f) Weiteres
- Androhung oder Kündigung von für die Bossard Gruppe relevanten Schlüsselkunden (globaler Jahresumsatz > CHF 1 Mio.); und
 - weitere Entscheidungen (bei der Gesellschaft und den Wichtigeren Tochtergesellschaften), welche für die Bossard Gruppe von strategischer Bedeutung sind.

3.7.5 Er sorgt für die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzplanung und der Finanzkontrolle auf Stufe Gesellschaft und Bossard Gruppe.

3.7.6 Er überwacht das finanzielle Gleichgewicht (Sicherheit / Gegenpartearisiken / Liquidität / Rentabilität) der Bossard Gruppe.

3.7.7 Mit Unterstützung und auf entsprechende Anträge des ARCA stellt er ein gruppenweites Risiko- und Compliance-Management sowie das gruppenweite IKS (Internes Kontrollsystem) sicher.

- 3.7.8 Er ernennt die mit der Vertretung der Gesellschaft betrauten Personen und die Regelung der Zeichnungsberechtigung.
- 3.7.9 Er sorgt für die Begleitung und Überwachung (Oberaufsicht) des Group Executive Boards sowie der übrigen Kader der Gesellschaft und der Tochtergesellschaften, namentlich im Hinblick auf die Befolgung von Gesetzen, Statuten, Reglementen und Weisungen.
- 3.7.10 Er nimmt die Orientierungen des CEO bzw. des Group Executive Boards entgegen betreffend die Geschäftsentwicklung der Bossard Gruppe, der Gesellschaft und der Wichtigeren Tochtergesellschaften und behandelt die Berichte des Group Executive Boards sowie der Revisionsstelle.
- 3.7.11 Er bereitet die Geschäfte der Generalversammlung der Gesellschaft vor und beruft diese ein. Er sorgt für die Erstellung des Geschäftsberichts und des Vergütungsberichts von Gesellschaft und Bossard Gruppe, legt die Traktanden und seine Anträge – insbesondere bezüglich der Verwendung des Reingewinns sowie (auf Vorschlag von NA bzw. ARCA) betreffend Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsrats, dessen Präsidenten und Vizepräsidenten, der Mitglieder des VA, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle der Gesellschaft) an die Generalversammlung fest, gibt sie den Aktionären bekannt und sorgt für eine Information der Aktionäre, die es diesen ermöglicht, ihre Rechte in Kenntnis der wesentlichen Entscheidungsgrundlagen auszuüben.
- 3.7.12 Er fordert die Aktionäre auf, komplexe und vielgliedrige Fragen schriftlich so frühzeitig vorzulegen, dass der Verwaltungsrat die Antworten bereitstellen kann.
- 3.7.13 Er sorgt für den Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung der Gesellschaft.
- 3.7.14 Er ergreift im Falle einer (drohenden) Zahlungsunfähigkeit, eines Kapitalverlusts oder einer Überschuldung die gemäss Art. 725 ff. OR angezeigten Massnahmen.
- 3.7.15 Er stellt die Führung des Aktienbuches der Gesellschaft sicher.
- 3.7.16 Er fasst Beschluss über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierten Aktien der Gesellschaft und daraus folgende Statutenänderungen.

- 3.7.17 Er fasst Beschluss betreffend die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit diese in seiner Kompetenz liegt (Art. 651 Abs. 4 OR), sowie über die Feststellung von Kapitalerhöhungen der Gesellschaft und daraus folgende Statutenänderungen.
- 3.7.18 Er stellt – auf Grundlage der diesbezüglichen Anträge des ARCA – die Unabhängigkeit der Revisionsstelle und der Qualität der Revisoren sicher.
- 3.7.19 Er stellt sicher, dass Weisungen betreffend die Verhinderung von Insiderdelikten und die Einhaltung der Vorschriften zur Ad hoc-Publizität sowie der weiteren rechtlichen Anforderungen des Kapitalmarkts erlassen werden. Darin regelt er insbesondere die Einschränkungen für den Handel mit Aktien der Gesellschaft durch Mitglieder des Verwaltungsrats und des Group Executive Boards sowie durch sämtliche übrigen Mitarbeitenden der Bossard Gruppe und die Meldepflicht betreffend erfolgte Transaktionen über Aktien der Gesellschaft durch Mitglieder des Verwaltungsrats und des Group Executive Boards.
- 3.7.20 Soweit rechtlich zulässig ist der Verwaltungsrat befugt, einzelne Geschäfte der Generalversammlung der Gesellschaft zum Entscheid vorzulegen, auch wenn gemäss gesetzlicher Ordnung keine Vorlage an die Generalversammlung notwendig ist.

3.8 Delegation von Aufgaben und Kompetenzen

Unter Vorbehalt der Bestimmungen in Ziffn. 3, 4 und 5 dieses Reglements sowie nach Massgabe der Bestimmungen in Ziffn. 6 und 7 dieses Reglements weist der Verwaltungsrat die Geschäftsführung der Gesellschaft und die einheitliche Leitung der Bossard Gruppe, sowie die damit verbundenen Aufgaben und Kompetenzen, mit dem Recht der Weiterdelegation dem CEO zu.

Bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung des CEO wendet der Verwaltungsrat die nach den Umständen gebotene Sorgfalt an; gleiches gilt für CEO und Verwaltungsrat hinsichtlich Auswahl, Instruktion und Überwachung der übrigen Mitglieder des Group Executive Boards und der Functional Managers.

4. DER VERWALTUNGSRATSPRÄSIDENT

4.1 Wahl

Der Präsident des Verwaltungsrats wird von der Generalversammlung jährlich für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt.

4.2 Aufgaben und Kompetenzen

Der VRP hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

4.2.1 Der VRP führt den Verwaltungsrat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

4.2.2 Der VRP ist zuständig für die Organisation und Vorbereitung der Traktandenliste der Sitzungen des Verwaltungsrats. Er beachtet dabei Folgendes:

- Er setzt die Traktandenliste so an, dass der Verwaltungsrat – soweit möglich ohne Zeitdruck – seinen gesetzlichen und statutarischen Auftrag erfüllen kann. Zudem hat er – in Zusammenarbeit mit dem CEO und allenfalls mit dem Group Executive Board – zu veranlassen, dass dem Verwaltungsrat die für sachgerechte Entscheide nötigen Informationen zeitgerecht zugeleitet werden.
- Er sorgt dafür, dass die Ausschüsse des Verwaltungsrats die diesem zugewiesenen Geschäfte zeitgerecht und entscheidungsreif dem Verwaltungsrat vorlegt.
- Das Recht jedes Mitglied des Verwaltungsrats, die Traktandierung definierter Fragen zu verlangen, welche in die Kompetenz des Verwaltungsrats fallen, bleibt vorbehalten.

4.2.3 Der VRP bereitet sämtliche Geschäfte des Verwaltungsrats vor und veranlasst die erforderlichen Entscheidungsunterlagen. Dazu gehören regelmässig:

- Informationen zur laufenden Geschäftsentwicklung der Gesellschaft und der Bossard Gruppe sowie Berichterstattung über wichtige Geschäftsvorfälle und ausserordentliche Ereignisse;
- Informationen zu den aktuellen strategischen Initiativen;
- relevante Finanzinformationen;
- Budgets und Investitionsplan;
- Jahres- und Zwischenabschlüsse;
- Berichte der Revisionsstelle; und
- Berichte und Protokolle der Ausschüsse.

- 4.2.4 Der VRP sorgt dafür, dass:
- der Verwaltungsrat zeitgerecht die richtigen Fragen (auch kontrovers) diskutiert und hierzu zeit- und sachgerecht informiert wird;
 - der Verwaltungsrat die Chancen und Risiken – in ihrem Wandel – offengelegt erhält und die eigenen Optionen erkennbar sind; und
 - der Verwaltungsrat in der Lage ist, den Vollzug seiner Beschlüsse zu verfolgen und wo nötig korrigierende Massnahmen zu ergreifen.
- 4.2.5 Der VRP überwacht die Umsetzung der/des seitens des Verwaltungsrats beschlossenen
- Strategie und Geschäftspolitik der Gesellschaft und der Bossard Gruppe;
 - Grundsätze für die Gesellschaft und die Bossard Gruppe betreffend Unternehmenskultur, Corporate Governance und Compliance;
 - Risikopolitik und Risikoprofils der Gesellschaft und der Bossard Gruppe;
 - strategischen Chancen- und Risikomanagements der Gesellschaft und der Bossard Gruppe (inkl. Korrekturmassnahmen);
 - Organisations- und Führungsstruktur der Gesellschaft; und
 - finanziellen, juristischen und organisatorischen Grundstruktur der Gesellschaft und der Bossard Gruppe seitens CEO bzw. Group Executive Board.
- 4.2.6 Der VRP unterstützt den CEO in der Wahrnehmung seiner Aufgaben.
- 4.2.7 Er sorgt für die jährliche Durchführung der Beurteilung des Verwaltungsrats, seiner Ausschüsse und Mitglieder gemäss den Bestimmungen in Ziff. 3.4 dieses Reglements.
- 4.2.8 Zuhanden des NA (i) begutachtet der VRP die vom CEO vorgeschlagenen Jahresziele für das Group Executive Board (mit Ausnahme des CEO) und (ii) bereitet der VRP die jährliche Beurteilung der Leistung des CEO sowie die entsprechenden Feedback-Gespräche mit dem CEO vor.
- 4.2.9 Der VRP leitet die Sitzungen des Verwaltungsrats und überwacht den Vollzug der vom Verwaltungsrat – und allenfalls von den Ausschüssen – beschlossenen Massnahmen.
- 4.2.10 Der VRP ordnet Zirkularbeschlüsse an und trifft in ausserordentlichen Situationen – zumindest vorläufig – Entscheidungen, die normalerweise in die Kompetenz des Verwaltungsrats fallen.

- 4.2.11 Der VRP agiert als Bindeglied zwischen dem Verwaltungsrat und dem CEO bzw. dem Group Executive Board. Insbesondere vertritt er den Verwaltungsrat gegenüber dem CEO und dem Group Executive Board.
- 4.2.12 Der VRP vertritt den Verwaltungsrat nach aussen. Er gibt namens des Verwaltungsrats Erklärungen ab und nimmt solche zuhanden des Verwaltungsrats entgegen.
- 4.2.13 Der VRP übernimmt die Pflege der Beziehung und die Kommunikation der Bossard Gruppe mit den wichtigsten Aktionären.
- 4.2.14 In gegenseitiger Abstimmung unterstützt der VRP den CEO in der Pflege der Beziehung und der Kommunikation der Bossard Gruppe nach innen, namentlich mit den Mitarbeitenden, und nach aussen, namentlich mit dem übrigen Aktionariat bzw. Investoren, den Kapitalmärkten, Analysten, Banken und Medien sowie mit der übrigen Öffentlichkeit.
- 4.2.15 Der VRP führt neu gewählte Mitglieder des Verwaltungsrats in ihre Tätigkeit ein; er wird dabei von den Mitgliedern des Group Executive Boards unterstützt.
- 4.2.16 Der VRP überwacht die organisatorische Vorbereitung der Generalversammlung der Gesellschaft.

Er legt den Termin fest, bis zu dem Traktandierungsbegehren (versehen mit Anträgen) für die Generalversammlung eingereicht werden können. Er informiert die Generalversammlung über gültig zustande gekommene Begehren und nimmt dazu Stellung.

Er sorgt für die Ausgabe der Stimmkarten und die Feststellung der vertretenen Stimmen, die korrekte Stimmenzählung sowie für die Protokollführung. Das Protokoll der Generalversammlung wird vom Vorsitzenden (in der Regel VRP) und dem Protokollführer (in der Regel Sekretär des Verwaltungsrats) unterzeichnet. Es wird vom Verwaltungsrat genehmigt.

- 4.2.17 Der VRP leitet die Generalversammlung der Gesellschaft ausgewogen und zielgerichtet. Er sorgt dafür, dass die Aktionäre sich zu den Traktanden sachlich und konzis äussern können.

- 4.2.18 Der VRP ordnet die Abstimmungsverfahren in der Generalversammlung der Gesellschaft so, dass der Wille der Mehrheit eindeutig und möglichst effizient ermittelt werden kann. Lässt er nach Handmehr abstimmen, dann sind die ablehnenden Stimmen und die Stimmenthaltungen zu ermitteln und das Resultat bekannt zu geben. Bei unklaren Mehrheitsverhältnissen ordnet er eine schriftliche Abstimmung an.

5. DIE AUSSCHÜSSE

5.1 Grundsatz

Der Verwaltungsrat weist bestimmte Aufgaben und/oder Entscheide, namentlich auch die Vorbereitung seiner Beschlüsse sowie die Überwachung von Geschäften und strategischen Initiativen, den folgenden – und gegebenenfalls weiteren – Ausschüssen zu:

- ARCA;
- NA;
- VA; und
- ad hoc-Ausschüssen oder Fachgremien.

Mit Ausnahme des VA kann der Verwaltungsrat die von ihm bestellten Ausschüsse jederzeit abberufen.

5.2 Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen

- 5.2.1 Soweit die Statuten oder dieses Reglement keine Regelung vorsehen, legt der Verwaltungsrat Zusammensetzung, Aufgaben, Kompetenzen und Vergütung dieser Ausschüsse in entsprechenden Reglementen fest. Sie gelten in der jeweils gültigen Fassung als integrierende Bestandteile dieses Reglements.

- 5.2.2. Der Vorsitzende jedes Ausschusses ist zuständig für die Organisation, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen seines Ausschusses und der Traktandenliste. Er beachtet dabei Folgendes:

- Er setzt die Traktandenliste so an, dass der Ausschuss – soweit möglich ohne Zeitdruck – seinen gesetzlichen und statutarischen Auftrag erfüllen kann. Zudem hat er – in Zusammenarbeit mit dem CEO/CFO – zu veranlassen, dass dem Ausschuss die für sachgerechte Entscheide nötigen Informationen zeitgerecht zugeleitet werden.
- Er sorgt dafür, dass die dem Ausschuss zugewiesenen Geschäfte zeitgerecht und entscheidungsreif dem Verwaltungsrat vorgelegt werden.

5.2.3 Die Vorsitzenden des NA und des VA tauschen sich regelmässig mit dem CEO und der Vorsitzende des ARCA mit dem CFO aus.

5.2.4 Eine allfällige Entscheidungskompetenz weist der Verwaltungsrat den Ausschüssen in den entsprechenden Reglementen zu.

5.3 Teilnahme, Protokollierung und Berichterstattung

Ausgenommen in Fällen eigener Interessenskonflikte ist jedes Verwaltungsratsmitglied berechtigt, allen Ausschusssitzungen als Mitglied ohne Stimmrecht beizuwohnen. Es obliegt dem jeweiligen Ausschuss, allfällige Interessenskonflikte zu beurteilen, wobei das betroffene Verwaltungsratsmitglied die Beurteilung des Ausschusses dem Verwaltungsrat zur endgültigen Entscheidung unterbreiten kann.

Alle Ausschusssitzungen werden protokolliert und die Protokolle werden allen Verwaltungsratsmitgliedern ohne Verzug zur Verfügung gestellt.

Die Ausschüsse erstatten dem Verwaltungsrat an dessen Sitzungen regelmässig Bericht über ihre Tätigkeiten, in dringenden Fällen auch sofort.

6. DER CHIEF EXECUTIVE OFFICER (CEO)

6.1 Unterstellung, Aufgaben und Kompetenzen

Der CEO ist direkt dem Verwaltungsrat unterstellt.

Auf Antrag des NA regelt der Verwaltungsrat die Stellvertretung des CEO und überprüft diese jährlich.

Sofern der CEO an der Ausübung seiner Pflichten verhindert ist, handelt an seiner Stelle in Abstimmung mit dem VRP das vom VR hierzu bestimmte Mitglied des Group Executive Boards.

Unter Vorbehalt der Aufgaben und Kompetenzen, welche dem Verwaltungsrat zugewiesen sind, hat der CEO folgende Aufgaben und Kompetenzen:

6.1.1 Er sorgt

- für die Erarbeitung der Unternehmensstrategie, -organisation und -planung der Bossard Gruppe zuhanden des Verwaltungsrats,
- für die markt- und ergebnisorientierte operative Führung der Gesellschaft sowie der Bossard Gruppe unter laufender Anpassung deren Leistungen an sich verändernde Verhältnisse sowie Herausforderungen, unter Förderung deren Konkurrenzfähigkeit und unter Wahrung der Kongruenz zwischen Zielen und verfügbaren Mitteln,
- für das finanzielle Gesamtergebnis der Gesellschaft und der Bossard Gruppe,
- für die Umsetzung bzw. Einhaltung der vom Verwaltungsrat für die Bossard Gruppe festgelegten strategischen Ausrichtung bzw. Geschäftspolitik,
- für die Vorbereitung, Beschlussfassung und Umsetzung der strategischen Initiativen zur Fokussierung bzw. Erweiterung und anderweitigen Stärkung der Geschäftstätigkeit sowie zur Förderung der Innovation in der Bossard Gruppe und die Kontrolle der Erreichung der qualitativen und quantitativen Unternehmensziele der Bossard Gruppe,
- für die Rekrutierung, Förderung und Promotion von Talenten in der Bossard Gruppe,
- für Voraussetzungen, damit Frau und Mann, Jung und Alt, verschiedener Herkunft, rund um den Globus, mit Begeisterung sich für die und bei der Bossard Gruppe engagieren,
- für die Förderung von Innovationen (Digitalisierung, künstliche Intelligenz etc.), und
- für die Ausführung der übrigen vom Verwaltungsrat getroffenen Beschlüsse.

Das Group Management unterstützt ihn bei der Wahrnehmung dieser Verantwortung.

- 6.1.2 Er stellt die hierzu notwendige Organisation (namentlich des operativen Geschäfts) innerhalb der Bossard Gruppe sowie die laufende Anpassung dieser Organisation an die sich verändernde Verhältnisse und Herausforderungen sicher.
- 6.1.3 Er führt das Group Executive Board und die Functional Managers, überwacht und koordiniert deren Tätigkeiten bezüglich der Angelegenheiten der Bossard Gruppe, der Gesellschaft sowie der einzelnen Tochtergesellschaften. Er organisiert die Arbeitsweise des Group Managements, die Sitzungen des Group Executive Boards und legt die Traktanden fest, bereitet diese Sitzungen auch sonst vor und leitet sie. Er ist verantwortlich, dass die einzelnen Mitglieder des Group Managements ihre Aufgaben erfüllen und Pflichten wahrnehmen.
- 6.1.4 In Zusammenarbeit mit dem NA und – soweit angezeigt – des Group Executive Boards
- bearbeitet er – auch im Hinblick auf eine angemessene *Diversity* – den Management- und Talent-Development-Plan der Bossard Gruppe,
 - stellt er die Nachfolgeplanung für die Mitglieder des Group Managements sicher und sorgt dafür, dass die Mitglieder des Group Managements die Nachfolgeplanung in ihren Zuständigkeitsbereichen vorbereiten,
 - ist er zuständig für die organisatorische Ausgestaltung und personelle Besetzung des Group Managements sowie die Stellvertretungen, und
 - unterbreitet dem Verwaltungsrat entsprechende Vorschläge und regelmässige Updates.

Er sorgt für die Weiterentwicklung des Group Managements als wirkungsvolles Leitungsteam sowie für dessen angemessene Weiterbildung.

- 6.1.5 Er schlägt dem VRP zuhänden des NA die Jahresziele für das Group Executive Board vor.
- 6.1.6 Er ist Ansprechpartner des Verwaltungsrats; der Verwaltungsrat kommuniziert über ihn mit dem Group Management. Der CEO arbeitet mit den Vorsitzenden der Ausschüsse für Themen aus deren Zuständigkeitsbereichen zusammen. Der CFO unterstützt den CEO insbesondere bezüglich Themen aus dem Zuständigkeitsbereich des ARCA.
- 6.1.7 In Abstimmung mit dem VRP ist er verantwortlich für die Pflege der Beziehung und die Kommunikation der Bossard Gruppe nach innen, namentlich mit den Mitarbeitenden, und – in Abstimmung mit dem VRP – nach aussen, namentlich mit dem Aktionariat (mit

Ausnahme der bedeutenden Aktionäre, welche diesbezüglich primär in den Aufgabenkreis des VRP fallen) bzw. Investoren, den Kapitalmärkten, Analysten, Banken und Medien sowie mit der übrigen Öffentlichkeit.

Die Kommunikation mit den Kapitalmärkten, Analysten und Banken kann er an den CFO delegieren.

- 6.1.8 Er sorgt dafür, dass der VRP mit dem erforderlichen zeitlichen Vorsprung alle Tatbestände und Fragestellungen erfährt, die für die Meinungsbildung im Verwaltungsrat relevant sind. Dazu gehört auch die Information über den Vollzug von Beschlüssen des Verwaltungsrats und gegebenenfalls der Ausschüsse durch das Group Executive Board.
- 6.1.9 Nach Konsultation und Rücksprache mit dem NA informiert er über den VRP den Verwaltungsrat rechtzeitig über geplante Entlassungen oder Änderungskündigungen, sofern mehr als 50 Mitarbeitende in einem Land von solchen Massnahmen betroffen sind.
- 6.1.10 Er informiert den ARCA über aktuelle oder drohende Schadenfälle, deren Ausmass CHF 1 Mio. übersteigt resp. übersteigen dürfte.
- 6.1.11 Er stellt sicher, dass die Entscheide des Group Executive Boards dessen Mitgliedern zum Vollzug zugeteilt werden und überwacht diesen Vollzug.
- 6.1.12 Er stellt die Einhaltung der Weisungen betreffend die Verhinderung von Insiderdelikten und die Einhaltung der Vorschriften zur Ad hoc-Publizität sowie der weiteren rechtlichen Anforderungen des Kapitalmarkts sicher.

Er kann diese Verantwortung ganz oder teilweise an den CFO delegieren.

- 6.1.13 Er stellt dem NA Antrag über Ernennung und Abberufung der Functional Managers.
- 6.1.14 Er entscheidet und informiert den NA periodisch über Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats der weniger wichtigen Tochtergesellschaften und entscheidet über das weitere Stimmverhalten in den Generalversammlungen dieser weniger wichtigen Tochtergesellschaften, allenfalls durch Erlass von Weisungen.

- 6.1.15 Er sorgt für die fristgerechte Erstellung des Entwurfs des Geschäftsberichts durch den CFO, stellt sicher, dass die Ausschüsse den in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Teil des Geschäftsberichts rechtzeitig erhalten, und leitet den Gesamtbericht dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung zu.

- 6.1.16 Er erstellt in Zusammenarbeit mit dem CFO und mit Unterstützung des Group Executive Boards für die Bossard Gruppe sowie die Gesellschaft als solche jährlich ein Budget mit Investitions- und Liquiditätsplan und überwacht in Zusammenarbeit mit dem CFO die Einhaltung dieses Budgets.

- 6.1.17 Er stellt in Zusammenarbeit mit dem Leiter Information & Communication Technology (nachfolgend „CIO“ genannt) die Verfügbarkeit und die Sicherheit (gemäss internen Service Level Agreements) der in der Gesellschaft und seitens der Bossard Gruppe verwendeten ICT- und EDV-Systeme sowie Anwenderprogramme sicher und trifft die notwendigen Massnahmen und Vorbereitungen (Business Continuity Planning, BCP) für den Fall von ICT-Problemen bzw. eines EDV-System-Absturzes.

- 6.1.18 Er zeichnet sich für die zeitgerecht zu erfolgende Implementierung des neuen ERP-Systems verantwortlich.

- 6.1.19 Er sorgt in Zusammenarbeit mit dem CIO für hinreichenden Schutz der verwendeten ICT- und EDV-Systeme sowie der Anwenderprogramme vor Betrug und Missbrauch und für die notwendigen Massnahmen bezüglich der Erkennung und Abwehr von Cyberrisiken.

- 6.1.20 Er sorgt für die Sensibilisierung der Mitarbeitenden sämtlicher Gruppengesellschaften bezüglich des korrekten Umgangs mit den ICT-Ressourcen und lässt regelmässig – auch mit Hilfe von externen Dienstleistern – die Einhaltung der entsprechenden Vorgaben überprüfen.

- 6.1.21 Er stellt dem Verwaltungsrat unaufgefordert Antrag betreffend die in den Bestimmungen in Ziff. 3.7.4 dieses Reglements aufgeführten Geschäfte sowie betreffend die in den Bestimmungen in Ziff. 3.7.8 dieses Reglements aufgeführten Ernennungen und Abberufungen von zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Personen und der Regelung der Zeichnungsberechtigung.

6.2 Berichterstattung und Kommunikation

Der CEO berichtet dem VRP regelmässig (auch für das Group Management) über den Geschäftsgang und informiert ihn über seinen Austausch mit den Vorsitzenden des NA und des VA.

Insbesondere erstattet er dem Verwaltungsrat periodisch Bericht betreffend die Einhaltung des Budgets sowie des Investitions- und Liquiditätsplans sowie betreffend den laufenden Geschäftsgang, die finanzielle Situation, die Einschätzung der strategischen Chancen- / Risikolage, Stand der Planung und Umsetzung der strategischen Initiativen zur Fokussierung bzw. Erweiterung und anderweitigen Stärkung der Geschäftstätigkeit sowie zur Förderung der Innovation in der Bossard Gruppe, wichtige Geschäftsvorfälle und die künftigen Entwicklungen. Er sorgt ferner dafür, dass er über die für diese Berichterstattung notwendige und zweckmässige Information verfügt, sodass er dem Verwaltungsrat die für dessen Meinungsbildung relevanten Informationen unterbreiten kann. Der CEO informiert den Verwaltungsrat auch über den Vollzug von Beschlüssen des Verwaltungsrats und der Ausschüsse.

Der CEO sorgt insbesondere auch sonst für einen zeit- und sachgerechten Informationsaustausch mit dem Verwaltungsrat, sodass dieser die ihm durch das Gesetz, Statuten oder Reglemente übertragenen Aufgaben optimal erfüllen kann.

Ausserordentliche Vorfälle bringt er dem VRP zuhanden der Mitglieder des Verwaltungsrats unverzüglich zur Kenntnis.

Unter Vorbehalt der Delegation an den CFO berichtet der CEO dem ARCA betreffend Rechts- und ähnliche Vorschriften, die einen wesentlichen Einfluss auf die Jahresrechnung, die Unternehmensgrundsätze und/oder die Grundsätze betreffend Risikopolitik/ Risikoprofil der Gesellschaft und/oder der Bossard Gruppe haben sowie Massnahmen zu deren Einhaltung.

Der CEO informiert das Group Management über seinen Austausch mit dem VRP und dem Verwaltungsrat und sorgt dafür, dass die notwendigen Informationen vom Group Executive Board und den Functional Managers über die Führungsstruktur an die Mitarbeitenden der Bossard Gruppe weitergeleitet werden.

Soweit notwendig oder angemessen arbeitet der CEO betreffend Berichterstattung und Kommunikation gemäss den Bestimmungen in dieser Ziff. 6.2 mit den Ausschüssen und dem Group Management zusammen.

7. Group Management

Das Group Management setzt sich zusammen aus dem Group Executive Board (Konzernleitung) und den Functional Managers.

7.1 Group Executive Board

7.1.1 Zusammensetzung und Unterstellung des Group Executive Boards

Das Group Executive Board besteht aus dem CEO, dem CFO, den Regionenverantwortlichen (Area Managers) und allenfalls weiteren, gestützt auf den Antrag des CEO durch den Verwaltungsrat ernannten Personen (**Beilage 2**: Liste der Mitglieder des Group Executive Boards; Stand 26. März 2021).

Das Group Executive Board ist direkt dem CEO unterstellt.

7.1.2 Gemeinsame Verantwortung des Group Executive Boards

Soweit Aufgaben bzw. Kompetenzen nicht dem Verwaltungsrat, dem VRP, den Ausschüssen und/oder dem CEO vorbehalten sind, unterstützt das Group Executive Board den CEO hinsichtlich der einheitlichen Leitung der Bossard Gruppe.

Ferner übernimmt jedes Mitglied des Group Executive Boards nach Massgabe dieses Reglements individuelle Aufgaben, für deren Erfüllung es dem CEO gegenüber für sich verantwortlich ist.

Die Mitglieder des Group Executive Boards sind gehalten, sich gegenseitig zu unterstützen und sich bei der Leitung der Geschäftsbereiche gegenseitig zu vertreten. Über Fragen, die alle oder mehrere Geschäftsbereiche berühren, sollen sie gemeinsam mit den jeweils betroffenen anderen Mitgliedern des Group Executive Boards beraten und beschliessen.

Das Group Executive Board und jedes seiner Mitglieder sind befugt, ihre Aufgaben und Kompetenzen nach Massgabe dieses Reglements weiter zu delegieren. Diese Delegation hat soweit zweckmässig schriftlich, z.B. in der Form von Stellenbeschreibungen oder Dienstweisungen zu erfolgen. Im Fall einer Weiterdelegation ist das Group Executive Board bzw. dessen betreffendes Mitglied verantwortlich für die Auswahl, sachgerechte Instruktion und Überwachung des Delegationsempfängers. Mit der Delegation wird zugleich die Pflicht zur Berichterstattung festgelegt.

Insbesondere nimmt das Group Executive Board unter Führung des CEO gemeinsam die folgenden Aufgaben wahr:

- 7.1.2.1 Es sichert die Innovation in der gesamten Geschäftstätigkeit der Bossard Gruppe, insbesondere in den Bereichen Produkte, Service Offering und Operations. Es sorgt für die Erarbeitung und Fortschreibung eines entsprechenden *target operating models* und sorgt für dessen Umsetzung.
- 7.1.2.2 Es erfasst, bewertet und überwacht die Chancen im Markt, insbesondere im Wandel der Zeit. Es stellt eine marktaktive Nutzung der offenstehenden Absatz- und Ertragsmöglichkeiten sicher.
- 7.1.2.3 Es erfasst und bewertet die – namentlich mit den vorstehend genannten Chancen und marktaktiven Nutzungen einhergehenden – strategischen, operativen und finanziellen Risiken, stellt im Rahmen der vom Verwaltungsrat vorgegebenen Risikomanagementpolitik ein angemessenes Risikomanagement sicher und implementiert die dafür notwendigen Massnahmen und Praktiken.
- 7.1.2.4 Es sorgt dafür, dass Rechts- und ähnliche Vorschriften, welche einen wesentlichen Einfluss auf die Jahresrechnung, die Unternehmensgrundsätze und/oder die Grundsätze betreffend Risikopolitik/Risikoprofil der Gesellschaft und/oder der Bossard Gruppe haben, rechtzeitig und gruppenweit erkannt werden.
- 7.1.2.5 Es implementiert ein Internes Kontrollsystem (IKS), stellt dessen Funktionsfähigkeit sicher und passt es laufend an sich verändernde Verhältnisse an. Es beachtet dabei auch allfällige von der internen Revision bzw. der Revisionsstelle vorgeschlagene Empfehlungen zur Verbesserung des IKS.

- 7.1.2.6 Es pflegt die Werthaltung der *values* und *guiding principles* für die Bossard Gruppe, die einerseits der Tradition des Unternehmens Rechnung trägt und andererseits neuen Erkenntnissen und Entwicklungen gegenüber offen ist.
- 7.1.2.7 Es bereitet in Absprache mit dem VRP die Beschlüsse des Verwaltungsrats vor und sorgt für deren Umsetzung und Durchsetzung.
- 7.1.2.8 Es bzw. die Area Managers stellt/stellen dem CEO Antrag auf Ernennung und Abberufung der Verwaltungsratsmitglieder der weniger wichtigen Tochtergesellschaften.
- 7.1.2.9 Es stellt die Instruktion und Überwachung sämtlicher ihm unterstellten Führungsverantwortlichen der Bossard Gruppe bzw. der Gruppengesellschaften sicher.
- 7.1.2.10 Mittels entsprechender Kontrollen und Abläufe stellt es sicher, dass die Quartals- und Jahresabschlüsse vollständig und richtig aus der Buchhaltung abgeleitet, die Rechnungslegungsstandards richtig angewendet und die übrigen Erfordernisse des Abschlusses berücksichtigt werden. Analog stellt es sicher, dass die Aktiven der Bilanz vorhanden sind, im Rahmen der Geschäftstätigkeit eingesetzt werden und die Passiven korrekt verbucht werden.
- 7.1.2.11 Der CFO trifft sich stellvertretend für das Group Executive Board mit dem ARCA und der Revisionsstelle und erörtert mit diesen die Abschlüsse, die Anwendung der Rechnungslegungsgrundsätze, die Ermessensentscheide und die Ergebnisse der Prüfung. Der CFO berichtet dem VRP regelmässig über seinen Austausch mit dem Vorsitzenden des ARCA.
- 7.1.2.12 Es bespricht wesentliche Anpassungen der Rechnungslegung und deren Anwendung mit dem ARCA und/oder der Revisionsstelle, sowie die Angemessenheit und Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems IKS.
- 7.1.2.13 Es erörtert, in Absprache mit dem CFO und dem ARCA, den Management Letter der Revisionsstelle und trifft die allenfalls notwendigen Massnahmen.
- 7.1.2.14 Es unterstützt den CEO, CFO und die Ausschüsse bei der fristgerechten Erstellung des Entwurfs für den Geschäftsbericht.

- 7.1.2.15 Es unterstützt den CEO und CFO bei der Erstellung des jährlichen Budgets mit Investitions- und Liquiditätsplan für die Bossard Gruppe sowie die Gesellschaft als solche.
- 7.1.2.16 Es unterstützt den CEO und CIO bezüglich der Sicherheit der in der Gesellschaft und seitens der Bossard Gruppe verwendeten ICT- und EDV-Systeme sowie Anwenderprogramme.
- 7.1.2.17 Es unterstützt den CEO, den NA und den Leiter Global Talent Management, sofern diese Funktion gegeben ist, bei der Erstellung des Management- und Talent-Development-Plans der Bossard Gruppe (vgl. auch die Bestimmungen in Ziff. 6.1.4 dieses Reglements) und sorgt dafür, dass die Functional Managers in ihren jeweiligen Fachbereichen die Motivation und Ausbildung der Kader, eine zukunftsorientierte Förderung des Kadernachwuchses – und damit eine weltweite Talentförderung – in den Gruppengesellschaften sicherstellen.
- 7.1.2.18 Im Group Executive Board erfolgt der Informationsaustausch über aktuelle Marktentwicklungen, wichtige Projekte der Bossard Gruppe bzw. einzelner Gruppengesellschaften, den Geschäftsgang, Budget und Mittelfristplanung inklusive Chancen und Risiken, Stärken und Schwächen für die Bossard Gruppe und Gruppengesellschaften. Einmal jährlich setzt sich das Group Executive Board intensiv mit dem strategischen Wettbewerbsvorteil der Bossard Gruppe auseinander, hinterfragt den USP und definiert Strategieberichtigungen bzw. strategische Initiativen.
- 7.1.2.19 Das Group Executive Board unterstützt den VRP bei der Einführung neu gewählter Mitglieder des Verwaltungsrats in ihre Tätigkeit.

7.1.3 Individuelle Verantwortung der einzelnen Mitglieder des Group Executive Boards

Jedes nebst dem CEO ernannte weitere Mitglied des Group Executive Boards übernimmt nach Massgabe dieses Reglements für seinen regionalen bzw. sachlichen Verantwortungsbereich individuelle Aufgaben, für deren Erfüllung es dem CEO gegenüber für sich verantwortlich ist.

Betreffend seinen regionalen bzw. sachlichen Verantwortungsbereich erstattet es dem CEO periodisch Bericht über die Einhaltung des Budgets sowie des Investitions- und Liquiditätsplans sowie über den laufenden Geschäftsgang, die finanzielle Situation, die

Einschätzung der strategischen Chancen- / Risikolage, wichtige Geschäftsvorfälle und die künftigen Entwicklungen.

Es sorgt auch sonst für einen zeit- und sachgerechten Informationsaustausch mit dem CEO, sodass dieser die ihm durch dieses Reglement übertragenen Aufgaben optimal erfüllen kann.

Zu den durch ihn in seinem regionalen bzw. sachlichen Verantwortungsbereich zu übernehmenden individuellen Aufgaben eines Mitglieds des Group Executive Boards gehören insbesondere:

- 7.1.3.1 Bezug ergänzender Positionen in bestehenden Märkten, Bereinigung bestehender Positionen und Strukturen sowie Erschliessung neuer Märkte;
 - 7.1.3.2 Sicherstellung der Verbindung zwischen Gesellschaft bzw. Bossard Gruppe und den Gruppengesellschaften;
 - 7.1.3.3 Überwachung der Geschäftsführung der Tochtergesellschaften und Verantwortung für deren erfolgreiche Entwicklung;
 - 7.1.3.4 Betreuung von Beteiligungen der Gruppengesellschaften an Dritten;
 - 7.1.3.5 Verantwortlichkeit für die erfolgreiche und wirtschaftliche Führung der Stabs- und Dienststellen der Bossard Gruppe; und
 - 7.1.3.6 Erwirkung der notwendigen Korrekturmassnahmen im Fall der Feststellung erheblicher negativer Budgetabweichungen von Gruppengesellschaften.
- 7.1.4 Sitzungen und Entscheidfassung des Group Executive Boards

Die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Group Executive Boards ist Sache des CEO.

Die Sitzungen des Group Executive Boards können als Sitzungen unter persönlich Anwesenden, als Telefon-, Video- oder Webkonferenzen und/oder in ähnlicher Weise mittels elektronischer Medien stattfinden, sofern die nicht persönlich anwesenden Mitglieder des

Group Executive Boards klar identifizierbar sind. In Sitzungen fasst das Group Executive Board seine Entscheide mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden Mitglieder.

Der CEO stellt sicher, dass über die Beschlüsse des Group Executive Boards ein Protokoll geführt wird, welches zusammen mit der Traktandenliste und der an den Sitzungen vorgelegten Präsentationen am Sitz der Gesellschaft aufbewahrt wird; auf Verlangen des Verwaltungsrats sind Protokolle dem Verwaltungsrat zur Verfügung zu stellen.

Beschlüsse des Group Executive Boards können auch auf dem Weg der schriftlichen oder elektronischen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern der entsprechende Beschlussentwurf allen erreichbaren Mitgliedern des Group Executive Boards zugestellt worden ist. Ein Zirkularbeschluss gilt als zustande gekommen, wenn er mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gutgeheissen worden ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Verhandlungen und Entscheide des Group Executive Boards sind vertraulich.

7.2 FUNCTIONAL MANAGERS

7.2.1 Fachbereiche

Functional Managers der Gesellschaft sind die Leiter spezifischer Fachbereiche (**Beilage 3**: Liste der Functional Managers; Stand 26. März 2021).

7.2.2 Ernennung, Abberufung und Unterstellung

Die Functional Managers werden gestützt auf den Antrag des CEO durch den Verwaltungsrat ernannt und abberufen.

Mit Ausnahme des/der Functional Managers, welche dem CFO unterstellt sind (vgl. **Beilage 3**) sind die Functional Managers dem CEO unterstellt.

7.2.3 Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen der Functional Managers ergeben sich aus dem jeweiligen Arbeitsvertrag und Pflichtenheft.

8. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

8.1 Sorgfalts- und Loyalitätspflicht

Jedes Mitglied eines der oben genannten Exekutivorgane ist dazu verpflichtet, jederzeit die Interessen des Unternehmens und seiner Aktionäre zu schützen und zu fördern.

8.2 Interessenskonflikte

Jedes Mitglied eines der oben genannten Exekutivorgane ist verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die seine persönlichen Interessen oder Interessen ihm nahestehender natürlicher oder juristischer Personen berühren.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und des Group Managements haben ihre Verhältnisse so zu ordnen, dass Interessenkonflikte mit der Bossard Gruppe möglichst vermieden werden. Sie legen dem VRP mögliche Interessenkonflikte unverzüglich und vollständig offen.

Der Verwaltungsrat ergreift Massnahmen, die zur Wahrung der Interessen der Bossard Gruppe nötig sind. Die Beschlussfassung über die Ausstandspflicht erfolgt ohne die betroffene Person.

Geschäfte zwischen der Bossard Gruppe und/oder der Gesellschaft und einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrats oder des Group Managements oder ihnen nahestehenden Personen unterstehen dem Grundsatz des Abschlusses zu Drittbedingungen. Der Verwaltungsrat entscheidet unter Ausstand des Betroffenen.

Das Group Management sieht in seinem Führungsbereich die gleiche Regelung vor. Es orientiert den VRP unverzüglich über Fälle von Interessenkonflikten und über die getroffenen Massnahmen.

8.3 Geheimhaltung und Aktenrückgabe

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und des Group Executive Board sind verpflichtet, über die ihnen in Ausübung ihrer Funktion in einer oder mehrerer - bzw. sonst in ihrer Tätigkeit für eine oder mehrere - Gruppengesellschaften bzw. für die Bossard Gruppe zur Kenntnis

gelangenden Tatsachen, soweit und solange diese nicht anderweitig publik sind, gegenüber Dritten striktes Stillschweigen zu bewahren sowie sämtliche Dokumente, welche sie im Zusammenhang mit dieser Funktionen bzw. Tätigkeit erhalten bzw. einsehen, vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Beendigung dieser Funktion bzw. Tätigkeit. Die ihnen übergebenen Akten betreffend Gruppengesellschaften bzw. die Bossard Gruppe haben sie spätestens bei Ende dieser Funktion bzw. Tätigkeit zurückzugeben oder zu vernichten.

8.4 Inkrafttreten, Änderungen

Dieses Reglement tritt mit Beschluss und Unterzeichnung durch den Verwaltungsrat in Kraft und ersetzt das bisherige Organisationsreglement der Gesellschaft vom 27. März 2015.

8.5 Integrierende Bestandteile

Die Liste der Wichtigeren Tochtergesellschaften (**Beilage 1**, Stand 26. März 2021), die Liste der Mitglieder des Group Executive Boards (**Beilage 2**, Stand 26. März 2021) sowie die Liste der Functional Manager (**Beilage 3**, Stand 26. März 2021) bilden – in der jeweils gültigen Fassung – integrierende Bestandteile dieses Reglements.

Zug, 26. März 2021

Bossard Holding AG

Der Verwaltungsrat:

Der Präsident:



(Dr. Thomas Schmuckli)

Die Sekretärin:



(Tabea Bürgler)

Beilage 1

Wichtigere Tochtergesellschaften (Stand 26. März 2021)

- Bossard AG, Zug, Switzerland
- KVT-Fastening GmbH, Illerrieden, Germany
- Bossard Denmark A/S, Hvidovre, Denmark
- Bossard France SAS, Souffelweyersheim, France
- Bossard Inc., Cedar Falls, IA, USA
- Bossard Fastening Solutions (Shanghai) Co. Ltd, Shanghai, China
- Bossard Finance AG, Zug, Switzerland

Beilage 2

Mitglieder des Group Executive Boards (Stand 26. März 2021)

- Dr. Daniel Bossard (CEO Group)
- Stephan Zehnder (CFO Group)
- Dr. Frank Hilgers (CEO BNE)
- Beat Grob (CEO BCE)
- David Jones (CEO BAM)
- Robert Ang (CEO BAP)
- Rolf Ritter (Chief Strategy Officer / M&A / Business Development) (per 1. Mai 2021 gemäss VR-Beschluss vom 29. Januar 2021)

Beilage 3

Functional Managers (Stand 26. März 2021)

- Supply Chain Management & Quality – Andreas Bertaggia
- Technology – Urs Güttinger
- Products – Florian Heuter
- Marketing & Services – Tee Bin Ong
- Engineering – Peter Witzke
- Information & Communication Technology – Georg Meyer
- Legal & Compliance / Corporate Secretary / Sustainability (ESG) – Tabea Bürgler
(dem CFO unterstellt)